

Marktraumumstellung

Praxishilfe zur Marktraumumstellung (MRU) gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV)

Stand: Version 1.0 vom 04.02.2020

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Checkliste mit Erläuterungen, die Ihnen bei der Abwicklung der Marktraumumstellung gegenüber den beiden MGV helfen soll, keine notwendigen Schritte zu übersehen. Haben Sie einen Punkt bereits erledigt, können Sie dem Charakter einer Checkliste folgend, einen Haken setzen. Die relevanten Regelwerke sind in den einzelnen Punkten genannt.

Für Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge bei der Nutzung der Checkliste zur Marktraumumstellung bitten wir um Hinweise an market@net-connect-germany.com und/oder nb@gaspool.de.

Nummer	Aufgaben	Erläuterungen	Frist	<input checked="" type="checkbox"/>
1	Beantragung eines H-Gas-Netzkontos, sofern nicht vorhanden.	Der beantragende Netzbetreiber (NB) bekommt vom MGV Formblätter per Mail zugesendet, die zur Eröffnung eines H-Gas-Netzkontos vom Netzbetreiber auszufüllen sind. Der NB schickt dem MGV die ausgefüllten Formblätter zurück. Aufgrund dieser Formblätter, sofern diese vollständig und korrekt ausgefüllt sind, wird das H-Gas-Netzkonto beim MGV eröffnet. In Anlehnung an das Kapitel 2.3 des BKM-Leitfadens.	3 Monate und 10 WT vor dem ersten Kalendertag des Monats M, in dem der Abgrenzungstichtag gewählt wird.	<input type="checkbox"/>
2	Mitteilung zur durch die MRU veränderten Netztopologie.	Sofern es zu Änderungen in der Netztopologie kommt, beispielsweise hinzukommende oder wegfallende Netzkopplungspunkte oder Änderung der Marktgebietszuordnung, teilen Sie das dem MGV mit. Dazu sollten die Formblätter aus Schritt 1 genutzt werden. Netzbetreiber, die schon ein H-Gas-Netzkonto beim MGV haben, melden sich beim MGV, wenn sich die Netztopologie ändert, und bekommen dann nur das Formblatt zur Netztopologie zugeschickt. Siehe auch Kapitel 11.4.4. BKM-Leitfaden.	3 Monate und 10 WT vor dem ersten Kalendertag des Monats M, in dem der Abgrenzungstichtag gewählt wird.	<input type="checkbox"/>
3	Mitteilung des Abgrenzungstichtags und des bilanziellen Umstellungstermins vom NB an die MGV.	Teilen Sie dem MGV den bilanziellen Umstellungstermin und den Abgrenzungstichtag mit. Sollte ihr Netzgebiet in mehreren Teilbereichen umgestellt werden, teilen Sie dem MGV alle zukünftigen Termine mit, sofern diese schon vorliegen. NB, die in der Marktgebietsüberlappung (MGÜ) liegen, teilen beiden MGV diese Termine mit. Die Termine sind wichtig für eine sachgerechte Abwicklung der Netzkontoabrechnung (NKA) bei MRU und für die Teilbilanz nach § 9 Ziffer 1 f) der KoV. Siehe auch Kapitel 11.4.4 BKM-Leitfaden und MRU-Leitfaden, Teil II, Kapitel 2.2.3 Nr.12.	Spätestens 3 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin.	<input type="checkbox"/>

Nummer	Aufgaben	Erläuterungen	Frist	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Mitteilung vom NB an den MGV, wie die Aufteilung der Mehr-/Minderermengen (MMM) im L-Gas durchgeführt wird.	Für die Zeiträume vor und nach der Marktraumumstellung müssen zwei entsprechende Mehr-/Minderermengen gegenüber dem MGV abgerechnet werden. In beiden Teilzeiträumen können jeweils Mehr- oder Minderermengen entstehen, daher ist keine anteilige Aufteilung gegenüber dem MGV zulässig. Als Grundlage für die Mehr-/Minderermengenermittlung je Marktlokation kann der NB auf Basis des für die Marktraumumstellung abgelesenen Zählerstandes zum Datum der Marktraumumstellung (Erhebung zum Abgrenzungstichtag, siehe Leitfaden Marktraumumstellung) eine Netznutzungsabgrenzung oder eine Netznutzungsabrechnung als (Zwischen-) Abrechnung durchführen. Siehe BDEW/VKU/bne/GEODE-Anwendungshilfe "Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderermengen Strom und Gas", Version 1.3 vom 18.12.2019, Kapitel 7.2 Mehr-/Minderermengenermittlung und –Abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas).	Soll im Regelfall vor Umstellung des letzten Teilnetzes erfolgen.	<input type="checkbox"/>
5	Mitteilung zur Schließung L-Gas-Netzkonto und L-Gas-Netzkoppelpunkte (NKP).	Teilen Sie dem MGV den Zeitpunkt mit, zu dem das L-Gas-Netzkonto nicht mehr benötigt wird, damit das L-Gas-Netzkonto geschlossen werden kann. Dasselbe gilt für Netzkoppelpunkte im L-Gas. Siehe Kapitel 11.4.4 BKM-Leitfaden.	Soll im Regelfall vor Umstellung des letzten Teilnetzes erfolgen.	<input type="checkbox"/>
6	Zuordnung der für das Umstellungsbit relevanten NKP zum zugehörigen H- oder L-Gas-Netzkonto bei der Entry-NKP-Allokation.	Der NKP ist passend zum physischen Fluss zu allokalieren. Beispiele sind im BKM-Leitfaden enthalten. Anderfalls bekäme der vorgelagerte Netzbetreiber u.U. Probleme mit dem Netzkonto aufgrund nicht korrekt zugeordneter NKPEntry-/NKPExit-Allokationen (NKA u. mehr). Siehe Kapitel 5.5.7.1 BKM-Leitfaden.	Soll im Regelfall vor Umstellung des letzten Teilnetzes erfolgen.	<input type="checkbox"/>
7	Übermittlung der Teilbilanz gem. KoV § 9 Ziffer 1 f) im Zeitraum zwischen bilanziellem Umstellungstermin und Abgrenzungstichtag vom NB an den MGV unter Verwendung der Anlage 2 LF BKM in EXCEL und als PDF mit Unterschrift.	Für die Ermittlung der Kosten, die aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen dem Abgrenzungstichtag und dem bilanziellen Umstellungstermin entstehen, übersendet der NB dem MGV die Summe der Ausspeisepunkte, bei denen der Abgrenzungstichtag und der bilanzielle Umstellungstermin auseinanderfällt. Dazu steht das Formblatt gemäß Anlage 2 zum BKM-Leitfaden zur Verfügung. Bei SLP und RLM werden die BestOf Werte herangezogen. Die Teilbilanz (EXCEL Tabelle) wird vom NB mit Werten gefüllt. Dieses EXCEL wird dem MGV, zusammen mit einem unterschriebenen Ausdruck der Werte, übermittelt. Siehe Kapitel 5.5.7.2 BKM-Leitfaden.	Bis spätestens M+3M.	<input type="checkbox"/>
8	Erstellung der Rechnung/Gutschrift seitens der MGV auf Basis der Teilbilanz.	Der MGV überprüft, ob externe Regelenergie beschafft werden musste und bewertet die Mengen der Teilbilanz mit der täglichen Preisdifferenz zwischen H-Gas und L-Gas-Produkten gem. Rang 2 der Merit Order List (MOL). Der NB erhält vom MGV zeitnah eine Rechnung, sofern die Kosten die Erlöse übersteigen und eine Gutschrift im umgekehrten Fall. Die abgerechneten Ausgleichszahlungen berücksichtigt der qualitätsumstellende NB bei seinen umlagefähigen Umstellungskosten. Gemäß BKM-Leitfaden Kapitel 5.5.7.2.	Nach Erhalt der Teilbilanz vom NB.	<input type="checkbox"/>